



46

~~A. Chac. 200^c~~

1015.
Fus. publ.

Hist. Succ. 246.

Extract Schreibens

aus Thorn vom 8. Martius / 1656.

Betreffend den vergeblichen
Dankiger Succurs des Schlosses Ma-
rtenburg / und dessen Übergabe an Ihre
Königl. Maytt. zu Schweden / ꝛ.

Sampt

Des Herrn Reichs-Canzlers Hoch-
Gräfl. Excell. ꝛ. Darüber ergan-
genen Declaration.



Extract Schreibens auß Thorn vom
8. Martius / 1656.

W

Ir haben alhie / nicht ohn höch-
ste Verwundernuß / erfahren müssen / was
maßen die Herren Danziger sich unternom-
men / in einige feindselige Neus wider Ihre
Königl. Maytt. zu Schweden außzubrechen /
da man ihnen doch Königlicher Seiten noch
allewege dergestalt begegnet / daß denselben dar-
zu geringste Anlaß nicht gegeben worden. Denn indem des Herrn
Reichs-Zeugmeisters Graff Stenbocks Excell. mit denen beyden
Herren Woywoden Jacob und Obrist. Ludwig den Weyherrn
Gerräden / wie auch dem Herrn Senatoren Guldenstern auff
dem Besten Schlosse Marienburg liegende / umb desselben Über-
gabe in Tractaten gestanden / und der Herr Obrist. Ludwig Wey-
her bey Hohermeldter Ihrer Hoch- Graff. Excell. dem Herrn
Reichs-Zeugmeister Graff Stenbock Ansuchung gethan / ihm ei-
nen Trompeter nach Danzig Passiren zu lassen / welcher von da
auß wegen seiner höchsten Leibes-Schwachheit einen Medicum (da
der Marienburgische verstorben gewesen) abholten und desto siche-
rer nach Marienburg begleiten möchte. Ihre Hoch- Graff. Excell.
der Herr Reichs-Zeugmeister hat solches zwar gern eingewilliget /
jedoch aber auß Fürsorge / daß der Trompeter möglich etwas an-
ders

ders daselbst Negotiren möchte / seinerseits zuvor einen Expressen
in der Stille dahin abgehen lassen / welcher auff des Trompeters
Actiones ein Auge haben / und sonst vernehmen möchte / was in
Danzig Passiret. Wie dieser nun dahin kommen / hat er nach
Zurückkunft auch des Wehherischen abgefertigten Trompeters er-
fahren / wie man daselbst nicht so sehr bemühet / dem Herrn Wehher
einen Arzt zuzusenden / als vielmehr einige starke Troupen auß-
zurüsten / und den Belagerten zu bemeldeten Marienburg einen
Succurs zuzusenden. Demnach nun Sr. Hoch-Gräflichen Excell.
des Herrn Reichs-zeugmeisters Abgeschickter bey Deroselben an-
fänglich wieder angelanget und deffals Bericht eingebracht / dar-
auff auch der Wehherische Trompeter sich eingefunden / ist dieser
in Arrest genommen worden / damit den Belagerten nichts von
dem / was die Herren Danziger vorhätten / zu Ohren kommen
möchte: Unterdessen hat man sich Königl. Schwedischen seiten
in Postur gesetzt / den vertrösteten Danziger Succurs / da er an-
kommen sollte / zu empfangen. Dieser nun / wie auß Danzig
geschrieben wird / ist eines theils in 800. Mann zu Ross und Fuß
unter dem Commando des Majorn Thomassen bestanden / andern
Theils unter Conduicte des Obristen Winters von 6. bis 700.
Mann zu Pferde außgegangen gewesen / und zwar der Intention/
nicht allein Marienburg zu Entsetzen / sondern auch Dirschaw zu
Attaquieren / auch die Königl. Schwedische auß den Olivischen
Quartiren zu vertreiben. Ob nun Wollgedachter Major Tho-
massen über die Weichsel / und nur etwan bis auff eine halbe Meil-
weges von Marienburg / der Obriste Winter aber nur bis an das
Danziger Werder angelanget gewesen: Nachdem jedoch diesem
die Zeitung geworden / daß Marienburg schon über / und der Herr
Guldenstern nebenst denen Herren Wehern darauß Marchiret
weren / ist er alsofort in höchster Eyl widerumb zurück gelehret: Ge-
stalt er dann noch den selben Abend / an stat daß er in Marienburg
unfehl-

unfehlbar zu seyn das Facit gemacht / zu Danzig wider ange-
langet. Vorüber der Nacht und am meisten die jenigen / so solche
öffentliche Ruptur besordert / die Häupter sehr sincken / und anjeho
erst post festum ihre præcipitantz nicht wenig beklagen. Wie son-
sten dem Major Thomassen eine solche Botschafft zu kommen /
hat er sich kaum an die Föhrstäte / und über die Weichsel wieder zu-
rück Salviren können / da ihm schon die Schwedische auffm Fuß
gewesen / und gleichwohl etliche Knechte abgezwicket haben. Dem
Magistrat gehet dieser vergebens gewesenere Anschlag sehr zu Her-
zen / und thut sich die Bürgerschaft darüber nicht wenig schwürig
bezeigen. Nach Eroberung des Schlosses Marienburg / worauff
noch der Obriste Beyher Todes verblichen / und der Boywode
Herrn Jacob Beyher sich auch annoch ganz Krafft. h. befindet /
dörffte man Königlich Schwedischer Seiten nun Danzig et-
was näher kömmen : Denn alleweil Bericht einlauffet / daß der
aus solcher Stadt auff die Olive mit 300. Pferden aufcomman-
dirte Ritmeister die darin geiegene Königl. Schwedische Soldaten
auffgehoben / und Gefänglich nach Danzig geführet hette: Bey
dem ersten Angriff aber wehren derer Danziger Reuter einige von
den Pferden geschossen worden.

DECLA-

DECLARATION

Des Herrn Reichs-Canzlers Hoch-Gräfl. Excellent. &c. Wegen Übergabe des Schlosses Marienburg.

Rund und zu wissen sey allen und jeden / denen daran gelegen / daß nach dem einige Sanatoren und Dignitary / wie auch Pöhlische vom Adel ihres Königs Partey in Preussen eusserst zu halten / und die Stadt und Slos Marienburg vor mittelst ihrer besatzung zu Defendiren auff sich genommen / und aber wegen gebrauchter Gewalt und macht der Waffen des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl Gustaffs / der Schweden / Gothen und Wenden Königs / Großfürsten in Finland / Herzogen zu Esthen / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanlandt und Wismar / wie auch Pfalzgraffen bey Rhein / in Beyern / zu Göllich / Cleve und Bergen Herzogen / &c. meines allergnädigsten Königs und Herrn / &c. Die Stadt vor sich selbst durch zeitige Übergabe dero Bestes gesucht und beobachtet / und jene / wiewol sie in Defension des Schlosses Standthafft verblieben / endlich aller Hoffnung eines Succurses benommen / wegen Unmöglichkeit fernerer Resistenz / und anderer Ursachen halber den Siegreichen Waffen Hochgedachter Ihre Königlich. Maytt. Cediren und weichen / und also auch durch Übergabe vorerwehnten Schlosses / Vermöge eines getroffenen Vergleichs und Accords / ihre unterthänigkeit zu erkennen geben / und Ihre Königl. Maytt. Gnade und Hulde zu Acquiriren und zu erhalten entschlossen; im übrigen aber wegen ihrer Rechte / Privilegien / Hauptmanschaften / Freyheiten und Immunitäten / so wohl Geistlicher als Wellicher / woran ihre Wollfahrt hanget / und

und was etwan über hierunter erwehnte und Concedirte Sachen sich Ex-
tendiren möchte / mit Herzlichem Wunsche oft Höchstgedachter Ihre
Königl. Maytt. Clemenz und Gnaden gänzlich ergeben / auch bescheiden-
lich und wolbedachtam Desideriret und Gebeten / unter meinen / Ihre
Königl. Maytt. und der Reiche Schweden Rahts / Cancellers und Pra-
sidenten des Collegij der Commerzien / wie auch General Gouverneurs in
Preussen / Landt-Richters über West-Fiorlandt / Lapmarck / Jempter-
landt und Herredahl / ic. Erich Oxenstierns Axelfohn / Grafen zu Süder-
More / Freyhern zu Kymitho / Herrn zu Tidön / Wibn und Juhlstadt / ic.
Königl. Plenipotentiary / und Bevollmächtigten Nahmen eine Declara-
tion ergeben zulassen / mittelst welcher sie desto mehr Hoffnung hatten / daß
sie ebenfahls und in gemein / wie andere / se unter Ihrer Königl. Maytt.
Devotion leben / der Königlichen Gnade fähig und theilhaftig möchten
werden. In Ansehung nun der Clemenz und Gürtigkeit / so Ihre Königl.
Maytt. mein gnädigster Herr gleichsam zum Befehrten stets und allent-
halben dero Waffen adjungiret / und denen insonderheit widerfahren läßt /
welche in getrewer Devotion zu Deroselben ihre Zuflucht nehmen : Wie
auch in mehrer Erwegung der durch vorbesachte Senatoren / Dignitarien
und Edelleute zwar etwas langsammen / aber nichts gar zu späten erfolg-
ten Tradition und Ubergabe des Schlosses als anderer Sachen / so zu
scharfferen Consylis und Procedures hatten Anlaß können geben ; Habe
Ich vermittelst dieses gegenwertigen Placats und Krafft von Ihr. Königl.
Maytt. Nahmen versprechen und zusagen wollen : Daß obgedachte Se-
natores / Dignitary und Edelleute / auch alle andere / was Standes sie
seyn / so im Schloß zu Marienburg Belagert (den Wolgebornen Herren
Petrum Tschulca / Notarium der Pomerellischen Landen mit gerechnit)
wann ein jeder unter ihnen nach Ubergabe des Schlosses Marienburg sich
auffs eheste vor mir gestellen / und mittelst Affecuration sich erklären wird /
wie daß Er etwan dem Könige Casimiro zugethan und verbunden zu seyn
vermeinet / dann auch aller Correspondenz mit vorgedachtem Könige /
und anderen Ihre Königl. Maytt. und der Cron Schweden Feinden Re-
nunciiren und absagen ; Hergegen alle Treu und Glauben / unterthänigkeit
und Gehorsam Ihre Königl. Maytt. und der Cron Schweden getrewlich
leisten wolle : Daß demselben alsdann nicht allein seine reitbare Gelder
und alle

und alle bewegliche Güter / so noch nicht dem Königlichen Fisco heimgefallen / und annoch in Salvo sind / an was Orth und Stelle sie auch gefunden werden ; Besondern auch seine Landt- und unbeweglicher Erb-Güter Ihm zu sicherem Besiz gelassen werden / und er eben der Freyheiten / Immunitäten und Privilegien / deren alle andere Ihre Königl. Maytt. getrewe Unterthanen in Preussen genießen / sich zu erfreuen haben solle. Welches so weit auch von den Geistlichen / so wehrender Belagerung auff dem Schloß befindlich gewesen / zuverstehen ist / und daß selbige gleicher Condition und Wesens seyn und bleiben mögen / als alle andere ihres Standes Persohnen / welche unter Ihre Königl. Maytt. Herrschafft und Gottmäßigkeit sich eingezogen / und gebühlich verhalten. So etwan aber einer oder der ander annoch Zweifel trüge / sich zu oft Höchstgedachter Ihre Königl. Maytt. meines gnädigsten Herrn Devotion als einen getrewen Unterthan zu begeben / dem soll frey stehen / innerhalb 4. Monaten auß Höchstgedachter Ihre Königl. Maytt. Landen und Herrschafften sich nebenst seinen Sachen an frembde Orthher sicher zu begeben / auch in vorerwehnten 4. Monatlichen Frist von diesem Tage an seiner Erb-Güter / und derer / so ihm von Privat Leuten verpfandet worden / zu gebrauchen und zu genießen. Welche Zeiter auch anwenden und versuchen kan / ob von Ihre Königl. Maytt. selbst / meinem Gnädigsten Herrn / er Freyheit erhalten möge / seine Güter in einem von Ihre Königl. Maytt. Präfixirten und angeetzten Termin zu verkauffen / oder annoch fernere Indulgenz zu erhalten : Ebenfalls auch unterdessen ihm frey stehen soll / 1. oder auffß höchste 2. Monat lang in Danzig zu verharren / seine Sachen und Geschäfte zu Expediren und darüber zu Disponiren. Also und dergestalt dennoch / daß / an was Orth er sich auffhält oder verbleibet / er bey Verfließung der 4. Monatlichen Frist sich versehe / damit er nichts Machinire noch Tentire / auch keinen Rahtschlägen beywohne / so wider Ihre Königl. Maytt. und die Cron Schweden angesehen seyn möchten ; oder aber / da er dessen überwiesen / auch innerhalb 4. Monaten Ihre Königl. Maytt. meines Gnädigsten Herrn gnugsame und vollgüttige fernere Declaration nicht einbringen würde / er als dann dieser meiner Promessen und aller seiner Güter von selbst verlustig seyn solle. Uber dieses hat sich ein jeder sicherlich darauff zu verlassen / daß bey Ihre Königl. Maytt. ich eines jeden

den rechtmessige und angehörige Sachen nach Wunsch und Begehren in
Unterthänigkeit ganz getrewlich fürtragen wolle. Welches alles / wie ob-
beschrieben / biß zu Ihre Königl. Maytt. ferneren Ratification / so ich
selbst zu verschaffen Promittire / Ich eigenhändlich Unterschrieben / und
mit angehengtem Siegel bekräftigen wollen. Begeben zu Marienburg
den 2. 12. Martius / 1656.

Erich Orenstiern Axelsohn.



ni
Bibliograph. Katalog

Hist. Succ. 334

